

KVJS

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden- Württemberg (LKJHG)

Volker Reif, KVJS

www.kvjs.de

⇒ Umfangreicher **Beteiligungsprozess**

2023 / 2024

⇒ **Beschluss** der Neufassung am 15. Oktober

2025

⇒ **Inkrafttreten** zum 01. Januar 2026

- ⇒ Kooperation und Information im Kinderschutz (§3)
- ⇒ Stärkung der **Partizipation von Kindern und Jugendlichen** sowohl in der freien als auch öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 4)
- ⇒ **Konkretisierung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse (§ 5;** u.a. Konkretisierung der notwendigen Strukturen, um als selbstorganisierter Zusammenschluss zu gelten sowie Mitteilungspflicht über die Existenz an den jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- ⇒ Gesetzliche Hinterlegung des **Ombudssystems** (§ 6)
- ⇒ Verpflichtung der freien und öffentlichen Jugendhilfe zur **Zusammenarbeit mit dem Ombudssystem** (§ 6)
- ⇒ Regelmäßiger **Bericht der Landesombudsstelle** an den Landesjugendhilfeausschuss (§ 6)
- ⇒ Jugendhilfeausschüsse werden zu beschließende Ausschüsse (§ 8)

- ⇒ Ausweitung der **beratenden Mitglieder des JHA (§8) & LJHA (§ 10)**
- ⇒ Konkretisierung der Zuständigkeit für die **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung (§ 14 / § 17 JBiG BW)**
- ⇒ Klarstellungen zur **Leistungsfinanzierung (§ 15)**
- ⇒ Möglichkeit zum Abschluss von **Rahmenempfehlungen zu Vereinbarungen bei ambulanten Leistungen auf Landesebene (§ 15)**

- ⇒ Konkretisierung des **Umfangs der Gesamtverantwortung (§ 16)**
- ⇒ Möglichkeit zum Abschluss von **Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung für sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**, auch wenn keine Leistungsvereinbarungen bestehen (§ 17)
- ⇒ Möglichkeit zum Abschluss von **Rahmenverträgen auf Landesebene für Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung (§ 17)**

- ⇒ Konkretisierung der **landesrechtlichen Vorgaben zur Jugendhilfeplanung (§§ 18 und 19)**
- ⇒ Neuer **Förderparagraf zur Landesförderung JA / JSA (§ 20)**
- ⇒ Konkretisierung des **Leistungsfeldes Kinder- und Jugendarbeit (§§ 22 und 23)**
- ⇒ Ausdrückliche Regelung, dass **Schulsozialarbeit als Teil der Jugendsozialarbeit** gilt (§ 24)

- ⇒ Stärkung der **Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung (§26)**
- ⇒ Konkretisierungen zur **Vollzeitpflegeteuererlaubnis (§ 29)**
- ⇒ Möglichkeit einer **Betriebsuntersagung** im Falle des Betriebs einer Einrichtung ohne notwendige Betriebserlaubnis (§ 30)
- ⇒ Verbindlichkeit von **Arbeits- und Orientierungshilfen des KVJS** als Konkretisierung der Betriebserlaubnisvoraussetzungen (§ 30)

- ⇒ Gesetzliche Definition, in welchen Fällen **familienähnliche Betreuungsformen** als Einrichtung gelten (§ 31)
- ⇒ Verpflichtende **Übernahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern** nach der Verteilentscheidung innerhalb von **zwei Wochen** (§ 32)
- ⇒ Stärkung des **Fachkräftekatalogs** des KVJS für die **stationäre Kinder- und Jugendhilfe** durch eine gesetzliche Grundlage (§ 34)
- ⇒ Der seitherige § 10 zur Erstellung eines **Landesjugendplans** wurde **gestrichen**

KVJS

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

LKJHG im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) „Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist zu gewährleisten.

Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Weise, transparent und möglichst umfassend zu unterrichten.

Dabei ist insbesondere den Belangen von jungen Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen.

Der zweite Abschnitt des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes ist zu berücksichtigen.

Sofern Kinder und Jugendliche eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen wollen, muss diese im Interesse und zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen handeln.

Die Sätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend für die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.“

§ 5 Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

- (1) *„Durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sollen insbesondere die **Beteiligung der Leistungsempfänger** und der Adressierten der Kinder- und Jugendhilfe an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden.“*
- (2) ... identifizierbar über Namen, Ansprechperson & Mindestmaß über Strukturen, Meldepflicht gegenüber Jugendamt
- (3) *„Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe können insbesondere durch Beratung, gezielte Ansprache und Öffentlichkeitsarbeit zur Bildung selbstorganisierter Zusammenschlüsse anregen.“*

= auch Zusammenschlüsse von Jugendgruppen, selbstorganisierten Einrichtungen der Jugendarbeit, etc. ...

= selbstorganisierte Zusammenschlüsse als Beratende Mitglieder im JHA gemäß § 8

§ 6 Ombudsstellen

- (1) „Ausgehend vom Bedarf junger Menschen und ihrer Familien sind in Baden-Württemberg **unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstellen** im Sinne von § 9a SGB VIII in Form einer überregionalen Landesombudsstelle und regionalen Ombudsstellen in den Regierungsbezirken eingerichtet“ ... = KVJS
(<https://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/>)
- (2) Die Ombudsstellen nach Absatz 1 werden im Sinne des § 9a SGB VIII tätig und verfolgen bei der **Beratung** in sowie bei der **Vermittlung** und **Klärung von Konflikten** im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII insbesondere das Ziel, gemeinsam mit den jungen Menschen, ihren Familien und Vertrauenspersonen sowie den beteiligten Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Lösungen zu finden.
...
- (4) ... **Pflicht der zur Zusammenarbeit und Unterstützung = Unterstützung junger Leistungsempfänger:innen § 27ff. bei Konflikten im Rahmen der Inanspruchnahme**

§ 16 Umfang der Gesamtverantwortung

- (1) „Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 SGB VIII alle in § 2 SGB VIII genannten Leistungen und anderen Aufgaben innerhalb ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit verpflichtend zu erfüllen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sorgen in Rahmen ihrer Planungsverantwortung dafür, dass die **erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eingerichtet werden,**
- (3) Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe **müssen** im Rahmen ihrer Finanzierungsverantwortung **ausreichend Mittel zur Verfügung stellen,**
- (4) **Der angemessene Anteil der für die Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellten Mittel muss sich an dem erforderlichen Umfang und der notwendigen Qualität der Leistung nach § 79 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII orientieren.** Dabei ist in besonderem Maße den Erfordernissen einer **inklusiven Leistungserbringung** Rechnung zu tragen. Die konkreten Inhalte zum Umfang und zur Qualität der Leistung werden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch **Vereinbarung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift** festgelegt.“

§ 18 Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfeplanung

- (1) „Die Kinder- und Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII bildet als weisungsfreie Pflichtaufgabe die Grundlage, die in § 1 Absatz 3 SGB VIII festgelegten Ziele der Kinder- und Jugendhilfe zu verwirklichen. **Anregungen und Wünsche junger Menschen sind angemessen zu berücksichtigen**“
- (2) „Die Kinder- und Jugendhilfeplanung soll sozialraumorientiert und inklusiv ausgestaltet sein.....“

§ 19 Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfeplanung

- (1) „An der Kinder- und Jugendhilfeplanung sind die davon berührten **kreisangehörigen Gemeinden** und die **anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe** von Anfang an **zu beteiligen.**“
- (2) „Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und die **selbstorganisierten Zusammenschlüsse** im Bezirk des Jugendamtes und des Landesjugendamtes haben das **Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen**, die der Träger der öffentlichen Kinder und Jugendhilfe für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfeplanung einsetzt.“

§ 20 Zuwendungen des Landes

„Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gewährt das Land im Rahmen seiner Aufgabe nach § 82 SGB VIII nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans

- 1. Zuschüsse zu den **Personal- und Sachkosten** von **Trägern und Zusammenschlüssen von Trägern des Kinder- und Jugendschutzes sowie Elterninitiativen**,*
- 2. Zuschüsse zu den **Personal- und Sachkosten** der **Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Erziehung in der Familie** sowie*
- 3. Förderungen von **Modellvorhaben** der Kinder- und Jugendhilfe.“*

= Es gibt nun zumindest die **Möglichkeit**, seitens des Landes – neben dem **Masterplan Jugend** (Modellvorhaben) und **Landesjugendplan** – in die konkrete **Personalförderung** Offener / Kommunalen Jugendarbeit einzusteigen

§ 22 Kinder- und Jugendarbeit

- (1) „Die Kinder- und Jugendarbeit soll junge Menschen zu **selbstbestimmtem, eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigen** sowie jugendspezifische Formen von Lebens-, Bildungs- und Freizeitgestaltung ermöglichen. ...“
- (2) „Die Kinder- und Jugendarbeit wendet sich als **gleichrangiger Bildungs- und Erziehungsbereich** in der Kinder und Jugendhilfe mit ihren Angeboten in der Regel an alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Sie ist neben Familie, Schule und Beruf ein **eigenständiges Sozialisationsfeld**.“
- (3) „ ... Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Gemeinwesen- und Werteorientierung, Ehrenamtlichkeit, durch demokratische Gliederung ihrer Verbände, Pluralität ihrer Träger und Eigenverantwortlichkeit ...“
- (4) „Eine wesentliche Verpflichtung der Kinder- und Jugendarbeit ist die **Unterstützung, Förderung und Qualifizierung ehrenamtlicher Tätigkeiten**. Die **Ausbildung für ehrenamtliche Tätigkeiten** wird gefördert. Berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten der Kinder- und Jugendarbeit sind unverzichtbar und ergänzen einander.“

§ 22 Kinder- und Jugendarbeit

*(5) „Alle staatlichen **Stellen und zivilgesellschaftlichen Kräfte sollen die Jugendarbeit fördern und unterstützen**. Sie sollen junge Menschen aktiv dabei unterstützen, auch selbst organisiert **neue Angebote der Jugendarbeit zu entwickeln und auszubauen**. Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die **Gemeinden, Ämter und Gemeindeverwaltungsverbände unterstützen junge Menschen bei der Schaffung neuer Angebote der Jugendarbeit**. Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen, soweit keine anderen Räumlichkeiten in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen, **alle geeigneten öffentlichen Räumlichkeiten des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Ämter und Gemeindeverwaltungsverbände einschließlich der dazu gehörenden Liegenschaften zum Zweck der Ausführung kostenfrei genutzt werden können**, es sei denn, überwiegende öffentliche oder sachliche Gründe sprechen dagegen. ...“*

ABER: Keine Hinwirkungspflicht analog dem bayrischen Ausführungsgesetz

§ 23 Vielfalt und Formen der Kinder- und Jugendarbeit

(1) „Kinder- und Jugendarbeit verfolgt ihre Ziele durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden, Angebotsformen und Trägerstrukturen.

(2) Kinder und Jugendarbeit findet in örtlichen, **selbstorganisierten**, regionalen und überregionalen **Gruppen, Initiativen und Verbänden** der Jugend und ihren **Zusammenschlüssen** statt.

Jugendverbände und Jugendgruppen nach § 12 Absatz 2 SGB VIII verfügen über eigene Organe der Willensbildung.

(3) Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob sie einer Organisation angehören oder nicht. Sie findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, als **mobiles Angebot**, sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt.

(4) **Die außerschulische Jugendbildung umfasst die in § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII genannten Bereiche und verfolgt die Aufgaben in § 1 Absatz 2 Jugendbildungsgesetz.“**

ABER: Keine Ausformulierung des Leistungsfeldes Kommunalen Jugendarbeit

§ 24 Jugendsozialarbeit

(1) „Leistungen und Angebote der Jugendsozialarbeit sind unter anderem

1. die gemeinwesenbezogene Jugendsozialarbeit,
2. die aufsuchende Jugendsozialarbeit,
3. die migrationsbezogene Jugendsozialarbeit,
4. die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit,
5. das Jugendwohnen nach § 13 SGB VIII und
6. die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII.

ABER: Keine direkte Nennung des Leistungsfeldes Mobiler Jugendarbeit

(2) Leistungen und Angebote der Jugendsozialarbeit nach Absatz 1 Nummern 1 bis 5 wenden sich an **sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen**, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vorliegen. ... Leistungen und Angebote der **Schulsozialarbeit** nach Absatz 1 Nummer 6 wenden sich an **alle jungen Menschen einer Schule ...**“

... Wenn wir gerade dabei sind ...

Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Antimissbrauchsbeauftragtengesetz – UBSKMG)

§ 1 Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

- (1) *„Ziel des Gesetzes ist es, dass die staatliche Gemeinschaft Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung schützt. Zur Verwirklichung dessen sollen durch dieses Gesetz geeignete Maßnahmen getroffen werden, ...“*
- (2) *„Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung umfassen insbesondere zielgruppenspezifische Sensibilisierung und Aufklärung, präventive Erziehung sowie **Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und digitalen Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen.**“*

... Wenn wir gerade dabei sind...

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

(4) „Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

... In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, soweit Angebote nach §11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.“

= Vom Waldheim bis zum klassischen Jugendhaus !?

Die Kinder- und Jugendhilfe beweist ihre eigene Vertrauenswürdigkeit, indem sie

1. sich als **zuständig für alle jungen Menschen und Familien** versteht, aber **nicht für alle gesellschaftlichen Probleme**,
2. sich am **Recht auf gewaltfreies Aufwachsen** orientiert,
3. verantwortlich ist für **Partizipation und junges Engagement** fördert,
4. ihr Handeln an der **Vielfalt des Jungseins und Aufwachsens** ausrichtet und offensiv für die **Teilhabe aller jungen Menschen** eintritt,
5. eine **verlässliche Infrastruktur** für junge Menschen **bietet** und diese auch **einfordert**,
6. vielfältige Wege beschreitet, eine **attraktive Arbeitgeberin** zu sein,
7. **wissenschaftsbasiert** handelt und für neue Erkenntnisse aufgeschlossen ist,
8. die **Digitalisierung** begleitet und ihre **Potenziale kritisch reflektiert**,
9. eine **demokratiestärkende Interessenvertretung** junger Menschen ist und
10. **klimagerecht** ist.

Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

Wie kaum ein anderes Handlungsfeld der Jugendhilfe bedient **die Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit** die zentralen Forderungen junger Menschen nach **Orientierung, Stabilität und Mitbestimmung**.

Die **Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit** bleibt bei den aktuellen Herausforderungen umso mehr ein **unverzichtbares Handlungsfeld der KJH**.

Es gilt, die **Investitionen und gewachsenen Strukturen zu erhalten und bedarfsgerecht zu stärken**. **Investitionen in Personal und Infrastruktur** sind deshalb dringend notwendig, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden.

Die Einbindung junger Menschen in politische und gesellschaftliche Prozesse ist zentral für eine demokratische Zukunft.

Die Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit ist nah dran an den jungen Menschen und bietet damit gute Zugänge zu ihren Lebenslagen und -fragen – sowie bewährte Methoden und Erfahrungen der Beteiligung. Dieses Potential gilt es zu nutzen.

1. Wie spiegelt sich der **gesetzliche und (zumindest) bundespolitische Stellenwert** in der kommunalen **Praxis** wider?
2. Wie lässt sich das **Potential der Jugendarbeit** hinsichtlich seiner Förderung der Jugend zu einem selbstbestimmtem, eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und demokratisch-politischem Handeln **darstellen** und **politisch besser „vermarkten“**?
3. Wie kann das **Ehrenamt** in Jugendverbänden und selbstorganisierten Einrichtungen auf kommunaler Ebene **erhalten, gestärkt und unterstützt** werden?
4. In welcher **Rolle / Funktion** können hierbei **hauptamtliche Strukturen** der Jugendarbeit im Sinne eines professionellen Rückgrats unter welchen Rahmenbedingungen junge Menschen dabei **aktiv unterstützen**, auch **selbst organisiert neue Angebote der Jugendarbeit zu entwickeln und auszubauen**?